Verwahrungsvertrag: Kernbestimmungen nach Schweizer Recht

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Der Schweizer Verwahrungsvertrag hat vor allem eine Aufgabe: den Kunden in den Anwendungsbereich von Art. 242a SchKG zu bringen. Die Bestimmung setzt voraus, dass sich der Verwahrer verpflichtet hat, die kryptobasierten Vermögenswerte jederzeit für den Kunden bereitzuhalten, und dass die Vermögenswerte entweder dem Kunden einzeln zugeordnet sind oder einer Gemeinschaft zugeordnet sind und der Anteil des Kunden klar bestimmbar ist.[1] Alles andere im Vertrag ist dieser Verpflichtung nachgeordnet. Jede Klausel, die sie einschränkt (ein Nutzungsrecht, ein Pfandrecht, das einen Verkauf erlaubt, eine Befugnis zum Staking ohne Zuordnung), muss an ihr gemessen werden. Der Vertrag sollte außerdem klarstellen, dass es sich um einen Verwahrungsauftrag nach Art. 394 ff. und 472 ff. OR handelt und dass der Verwahrer als einer SRO angeschlossener Finanzintermediär oder als bewilligtes Institut handelt. Der aufsichtsrechtliche Status bestimmt nämlich, welches Aufsichtsregime die Trennung der Vermögenswerte überwacht.[2]

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Verpflichtung zur Bereithaltung. Der Verwahrer verpflichtet sich, die Kryptowerte für den Kunden zu halten und sie im Sinne von Art. 242a Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs jederzeit für den Kunden bereitzuhalten. Der Verwahrer darf die Kryptowerte weder für eigene Rechnung verwenden noch verleihen, verpfänden, staken, delegieren oder anderweitig darüber verfügen, es sei denn, der Kunde erteilt eine schriftliche Weisung nach Ziffer [x].

Zuordnung. Die Kryptowerte werden [in einer oder mehreren Adressen auf dem verteilten elektronischen Register gehalten, die ausschließlich dem Kunden zugeordnet sind] [in Sammeladressen zusammen mit kryptobasierten Vermögenswerten anderer Kunden des Verwahrers gehalten; in diesem Fall führt der Verwahrer ein Verzeichnis, das jederzeit die für den Kunden gehaltene Menge jedes Kryptowerts ausweist, gleicht dieses Verzeichnis mindestens täglich mit den Beständen auf dem verteilten elektronischen Register ab und stellt den Abgleich dem Kunden und dessen aufsichtsrechtlicher Prüfgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung]. Der Anteil des Kunden an gemeinschaftlich gehaltenen Kryptowerten ist die so verzeichnete Menge.

Absonderung in der Insolvenz. Die Parteien beabsichtigen, dass die Kryptowerte in keinem Konkurs-, Nachlass- oder Sanierungsverfahren zur Masse des Verwahrers gehören und dass der Kunde ihre Absonderung verlangen kann. Der Verwahrer richtet seine Aufzeichnungen und seine Vereinbarungen mit allfälligen Unterverwahrern so ein, dass dieser Anspruch ohne Verzögerung ausgeübt werden kann.

Forks und Airdrops. Kryptobasierte Vermögenswerte, die der Verwahrer aufgrund eines Forks, eines Airdrops oder eines ähnlichen Ereignisses in Bezug auf die Kryptowerte erhält, werden nach diesem Vertrag für den Kunden gehalten. Der Verwahrer kann es ablehnen, einen Fork zu unterstützen oder einen Airdrop zu beanspruchen, wenn

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

dies nach seiner vernünftigen Einschätzung den Verwahrer oder seine Kunden rechtlichen, sicherheitsbezogenen oder operationellen Risiken aussetzen würde. Er teilt dem Kunden die Entscheidung innerhalb von [fünf] Geschäftstagen mit.

Schlüssel. Der Verwahrer hält die privaten Schlüssel, mit denen die Kryptowerte kontrolliert werden, nach seiner dem Kunden und [der SRO / der FINMA] mitgeteilten Richtlinie zur Schlüsselverwaltung. Er stellt sicher, dass keine einzelne Person allein über Kryptowerte verfügen kann, und hält mindestens [95] Prozent der Kryptowerte, gemessen am Wert, in einer Speicherung ohne Verbindung zum Internet.

Haftung. Der Verwahrer haftet für den Verlust von Kryptowerten, der darauf beruht, dass er nicht die Sorgfalt eines professionellen Verwahrers angewendet hat. Der Verwahrer haftet nicht für Verluste, die durch die inhärenten Eigenschaften des verteilten elektronischen Registers, durch eine Änderung oder ein Versagen des Protokolls oder durch nach Ziffer [x] authentifizierte Weisungen verursacht werden, es sei denn, der Verwahrer wusste oder hätte wissen müssen, dass die Weisung nicht vom Kunden stammte. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit Art. 100 OR dies zulässt.

Pfandrecht. Der Verwahrer hat an den Kryptowerten kein Pfand-, Retentions- oder Verrechnungsrecht, ausgenommen für nach diesem Vertrag geschuldete Gebühren, die seit mehr als [sechzig] Tagen überfällig sind, und auch dann nur in Höhe dieser Gebühren.

Die Anmerkung zur Pfandrechtsklausel ist die wichtigste. Die Standardbedingungen vieler Verwahrer räumen ein allgemeines Pfandrecht an allen Kundenvermögenswerten für sämtliche Forderungen ein. Schweizer Gerichte können ein solches Pfandrecht als unvereinbar mit der Verpflichtung ansehen, die Vermögenswerte jederzeit bereitzuhalten. Jedenfalls macht es aus dem

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Absonderungsanspruch des Kunden einen streitigen Anspruch. Ein eng gefasstes Pfandrecht für überfällige Gebühren akzeptieren die meisten Verwahrer, sobald man ihnen den Punkt erklärt hat.

Anmerkungen

1. SchKG Art. 242a Abs. 2; für Banken als Verwahrer erstreckt Art. 16 Ziff. 1bis BankG das Regime zur Absonderung von Depotwerten auf kryptobasierte Vermögenswerte, die auf die gleiche Weise gehalten werden; siehe Teil D, Kapitel IV. ↩
2. Obligationenrecht Art. 394 ff. (Auftrag) und Art. 472 ff. (Hinterlegung); die Einordnung des Verwahrungsverhältnisses wird in Teil D, Kapitel V erörtert. ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.